

# RS Vwgh 1987/4/23 87/02/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1987

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §89a Abs2;

StVO 1960 §89a Abs3;

StVO 1960 §89a Abs7;

## Rechtssatz

Aus der Regelung des § 89 a Abs 7 StVO 1960 ergibt sich nämlich, dass das Entfernen und Aufbewahren eines zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges jedenfalls dann, wenn es zu einem Zeitpunkt aufgestellt worden ist, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs 2 oder 3 vorlagen, auf Kosten desjenigen folgt, der dessen Zulassungsbesitzer war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020003.X07

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)